

Produktbestimmungen ewl Dark Fiber

Ausgabe:
Autor:

April 2026
ewl energie wasser luzern

1	Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragsbestandteile	4
1.3	Definitionen	4
2	Leistungen und Pflichten von ewl	5
2.1	Leistungsübersicht	5
3	Mitwirkungspflichten des Kunden	5
3.1	Grundsatz	5
3.2	Spezielle Verpflichtungen gemäss Fernmeldegesetz	5
3.3	Anlagen von ewl für den Netzanschluss	5
3.4	Eingrenzen und Melden von Störungen	5
3.5	Lizenzbedingungen von Drittprodukten	5
4	Vergütung und Preise	6
4.1	Vergütungs- und Preismodelle	6
4.2	Information Preisanpassungen	6
5	Rechnungsstellung & Zahlungsbedingungen	6
6	Eigentum	6
6.1	Eigentumsverhältnisse	6
6.2	Zutritt	6
7	Gewährleistung und Haftung	6
7.1	Gewährleistung	6
7.2	Haftung	6
7.3	Service Level Agreement (SLA)	7
8	Datenschutz	7
9	Vertragsübertragung	7
10	Dauer der Kundenbeziehung	7
10.1	Inkrafttreten	7
10.2	Vertragsdauer	7
10.3	Ordentliche Kündigung	7
10.4	Ausserordentliche Kündigung	7
10.5	Beendigungsfolgen	8

11	Vertragsanpassungen	8
12	Inkraftsetzung der vorliegenden Produktbestimmungen	8

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Bereitstellung einer Dark Fiber-Verbindung durch ewl. ewl ermöglicht dem Kunden die Datenübertragung über eine dedizierte, unbeleuchtete Glasfaserverbindung in Form einer Punkt-zu-Punkt-Verbindung zwischen zwei definierten Standorten sowie die entsprechende Nutzung der Netzinfrastruktur. Die konkreten Spezifikationen und Leistungsumfänge ergeben sich aus der jeweiligen Offerte sowie den vorliegenden Vertragsbestimmungen.

1.2 Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis zwischen ewl und der Kundin/dem Kunden (nachfolgend Kunde genannt) ist in folgenden Dokumenten geregelt:

1. die Offerte von ewl (inkl. ausgefülltem Bestellformular);
2. die vorliegenden «Produktbestimmungen ewl Dark Fiber»;
3. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ewl energie wasser luzern Ausgabe Januar 2026 (AGB von ewl).

Bei Widersprüchen zwischen diesen Vertragsbestandteilen richtet sich deren Rangfolge nach der oben aufgeführten Reihenfolge. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor, wobei die Reihenfolge zwischen den Vertragsbestandteilen bestehen bleibt.

Im Weiteren sind die für die ewl Gesellschaften geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften anwendbar. Ansonsten untersteht das vorliegende Vertragsverhältnis dem schweizerischen Obligationenrecht (SR 220).

1.3 Definitionen

Begriffsdefinitionen allgemeiner Natur sind in den AGB von ewl aufgeführt. In den Regeln Netzan-schluss sind weitere Definitionen aufgeführt, die im Zusammenhang mit den vorliegenden Produktbestimmungen Anwendung finden.

Die speziellen Begriffe in diesen Produktbestimmungen haben folgende Bedeutung:

Dark Fiber	Das Dark Fiber Netz überträgt Daten über eine exklusive, unbeleuchtete und mehrfasrige Glasfaserverbindung. Die Datenübertragung findet auf einer Punkt-zu-Punkt Verbindung zwischen zwei vom Kunden gewählten Standorten über das Luzerner Dark Fiber-Netz statt (Endpunkte).
Netzan-schluss	Die technische/physikalische Anbindung von Telekom Anlagen eines Kunden an das Dark Fiber-Netz von ewl über Hauseinführung und BEP (Building Entry Point). Im Eigentum von ewl.
Grenzstelle	Als Grenzstelle gilt der BEP (die Spleisskassette des BEP), wobei der BEP im Eigentum von ewl ist.
Hausinstallation	Die Hausinstallation umfasst die gesamte Hausverkabelung am Kundenstandort ab der Grenzstelle bis zum Endverteiler des Kunden. Es handelt sich um die Installationen im Verantwortungsbereich des Kunden als Fortsetzung des Netzan-schlusses innerhalb eines Gebäudes.
Netznutzung	Die Netznutzung umfasst den Gebrauch des Dark Fiber-Netzes, die Nutzung der Netzinfrastruktur und die damit verbundenen Systemdienstleistungen zu Kommunikationszwecken.

2 Leistungen und Pflichten von ewl

2.1 Leistungsübersicht

ewl betreibt und unterhält ein Dark Fiber-Netz.

ewl ermöglicht dem Kunden für die Datenübertragung den Gebrauch einer Punkt-zu-Punkt Verbindung zwischen zwei vom Kunden gewählten Standorten (Endpunkten) über das Luzerner Dark Fiber-Netz und die entsprechende Nutzung der Netzinfrastruktur sowie der dafür notwendigen Systemdienstleistungen. Der Zugang zum Dark Fiber-Netz von ewl erfolgt durch die von ewl bereitgestellten Anlagen nach Aufschaltung gemäss den Prüfvorschriften von ewl. Die genauen Spezifikationen ergeben sich aus der Offerte.

ewl erbringt zudem nach Bedarf und gegen separate Bestellung weitere Telekomleistungen an den Kunden.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Grundsatz

Der Kunde lässt, die für die Dark Fiber-Erschliessung von ewl und die für den Netzanschluss notwendigen Hausinstallationen gemäss den gesetzlichen Vorschriften und nach den Angaben von ewl auf eigene Kosten erstellen.

Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus Ziffer 5 der AGB von ewl.

3.2 Spezielle Verpflichtungen gemäss Fernmeldegesetz

Ist der Kunde Fernmeldediensteanbieter gemäss Art. 4 des Fernmeldegesetzes (FMG), ist er allein für die Einholung der erforderlichen Konzessionen und die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen aus dem FMG, insbesondere der gesetzlichen Auskunft- und Meldepflichten, des Fernmeldegeheimnisses und des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, verantwortlich.

3.3 Anlagen von ewl für den Netzanschluss

Der Kunde stellt den für die Dark Fiber-Anlagen von ewl (BEP) erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung.

Der Kunde stellt die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss sicher und sorgt für den Schutz der Anlagen. Bei einem Rückbau der Dark Fiber erfolgt eine Prüfung gemäss den Vorschriften von ewl, wobei ein beidseitig unterzeichnetes Protokoll über den Zustand der Anlagen erstellt wird. Die Kosten für den Rückbau der Hausinstallation gehen zulasten des Kunden.

3.4 Eingrenzen und Melden von Störungen

Bei Störungen ist es Sache des Kunden festzustellen, ob der Fehler in der Verantwortung von ewl steht oder nicht. Störungen, welche in der Verantwortung von ewl stehen, sind mit einer detaillierten Störungsmeldung an ewl unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für das Eingrenzen von Störungen durch ewl geht zu Lasten des Kunden, wenn die Störungen auf Mängel an den Anlagen des Kunden zurückzuführen sind.

3.5 Lizenzbedingungen von Drittprodukten

Bilden Produkte von Dritten Teil der Services von ewl, anerkennt der Kunde die für diese Produkte gültigen Lizenzbedingungen und das Recht der Drittparteien, diese Lizenzbedingungen direkt gegen den Kunden durchzusetzen.

4 Vergütung und Preise

4.1 Vergütungs- und Preismodelle

Der Kunde hat die vereinbarten Preise zu bezahlen. Die Preise für die vertraglichen Dienstleistungen von ewl werden in der Offerte von ewl vereinbart. Die vereinbarten Preise sind jeweils exklusiv Mehrwertsteuer.

4.2 Information Preisanpassungen

Die Preise sind über die Mindestvertragslaufzeit fest. Auf den Ablauf der Mindestvertragslaufzeit hin, kann ewl die Preise neu festsetzen. Die Preisanpassungen werden dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von 4 Monaten schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht es anschliessend frei, den Vertrag gestützt auf Ziffer 10.4 zu kündigen. Ohne Kündigung akzeptiert der Kunde die neuen Preise. Ohne Preisanpassung wird der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu gleichbleibenden Konditionen weitergeführt.

5 Rechnungsstellung & Zahlungsbedingungen

Es gilt die Ziffer 9 der AGB von ewl.

6 Eigentum

6.1 Eigentumsverhältnisse

Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen dem Dark Fiber-Netz von ewl und der Hausinstallation des Kunden.

Die von ewl für den Netzanschluss zur Verfügung gestellten Anlagen verbleiben im Eigentum von ewl. Die Lieferung von zusätzlichen Telekomleistungen bewirkt keine Änderung der Eigentumsverhältnisse an den Anlagen.

6.2 Zutritt

Der Kunde gewährt ewl den Zutritt nach der Ziffer 10.3 der AGB von ewl.

7 Gewährleistung und Haftung

7.1 Gewährleistung

ewl gewährleistet, dass sie ihre Leistungen sorgfältig und in der vereinbarten Qualität erbringt. Es gilt die Ziffer 11.1 der AGB von ewl.

7.2 Haftung

Es gilt die Ziffer 11.2 der AGB von ewl.

Der Kunde ist für seine auf dem Verteilnetz von ewl übermittelten Daten und Inhalte verantwortlich. Der Kunde wird ewl im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten oder von Behörden, die auf Daten, Inhalte, deren Bearbeitung oder Bereithaltung, auf beliebige Verhaltensweisen oder andere Ursachen im rechtlichen oder faktischen Machtbereich des Kunden zurückgehen, schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von berechtigten oder unberechtigten Ansprüchen sorgen und aufkommen.

7.3 Service Level Agreement (SLA)

Für das Produkt ewl Dark Fiber sind folgende SLA verfügbar.

SLA	Störungsmeldungsan- nahme	Störungsbehebung	Interventionszeit	Garantierte Reparaturzeit Pro Ereignis
SLA Standard	7x24 Stunden	Montag bis Freitag, 08.00-18.00 Uhr	Best effort	24 Stunden innerhalb der Störungsbehebungszeit
SLA Plus	7x24 Stunden	365 Tage, 24 Stunden	2 Stunden	8 Stunden

Der SLA Standard ist Bestandteil der vertraglichen Leistungen, während das SLA Plus optional ist und nur bei entsprechender Vereinbarung in der Offerte als Zusatzleistung gilt.

8 Datenschutz

Es gilt die Ziffer 13 der AGB von ewl.

9 Vertragsübertragung

Es gilt die Ziffer 15 der AGB von ewl.

10 Dauer der Kundenbeziehung

10.1 Inkrafttreten

Der Produktvertrag tritt mit der schriftlichen Bestellbestätigung von ewl in Kraft.

10.2 Vertragsdauer

Ein Vertrag kommt gemäss Ziffer 10.1 zustande. Die Vertragsdauer beginnt am Tag der Inbetriebnahme bzw. mit der Übergabe der Dark Fiber-Verbindung an den Kunden. Die Parteien halten das Datum der Inbetriebnahme in einem Protokoll ausdrücklich fest.

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit. Das Ende der Mindestlaufzeit wird in der Offerte festgehalten.

10.3 Ordentliche Kündigung

Der Produktvertrag kann nach Ablauf der in der Offerte festgelegten Vertragslaufzeit von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

Vorbehalten bleibt die ausserordentliche Kündigung gemäss Ziffer 10.4.

10.4 Ausserordentliche Kündigung

Verstösst eine Partei in so schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Produktvertrags, dass der anderen Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, ist die andere Partei berechtigt, ihr schriftlich eine Frist von 60 Tagen zur Behebung der Vertragsverletzung anzusetzen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, oder erfolgt keine ordentliche Behebung der Vertragsverletzung innert vorgenannter Frist, kann die Partei, die den Vertrag nicht verletzt hat, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen, schriftlich kündigen.

10.5 Beendigungsfolgen

Mit Beendigung des Vertrags endet das Recht des Kunden zur Nutzung der Dark Fiber-Verbindung sowie der damit verbundenen Leistungen von ewl. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige offene Forderungen bis zum Beendigungszeitpunkt vollständig zu begleichen.

Sofern erforderlich, erfolgt der Rückbau oder die Deaktivierung der Verbindung in Abstimmung zwischen den Parteien. Die Kosten für den Rückbau der Hausinstallation sowie kundenseitiger Anlagen trägt der Kunde. Anlagen von ewl verbleiben in deren Eigentum und können von ewl zurückgebaut oder weiterverwendet werden.

Allfällige Bestimmungen, die ihrer Natur nach über die Beendigung des Vertrags hinaus Wirkung entfalten sollen, insbesondere Regelungen zu Haftung, Datenschutz und Vertraulichkeit, bleiben auch nach Vertragsende bestehen.

11 Vertragsanpassungen

Es gilt die Ziffer 17 der AGB von ewl.

12 Inkraftsetzung der vorliegenden Produktbestimmungen

Sie treten am 01. April 2026 in Kraft.

Ausgabe April 2026

ewl energie wasser luzern